

# Hilfsmittel für den Beruf: Wer zahlt wann?

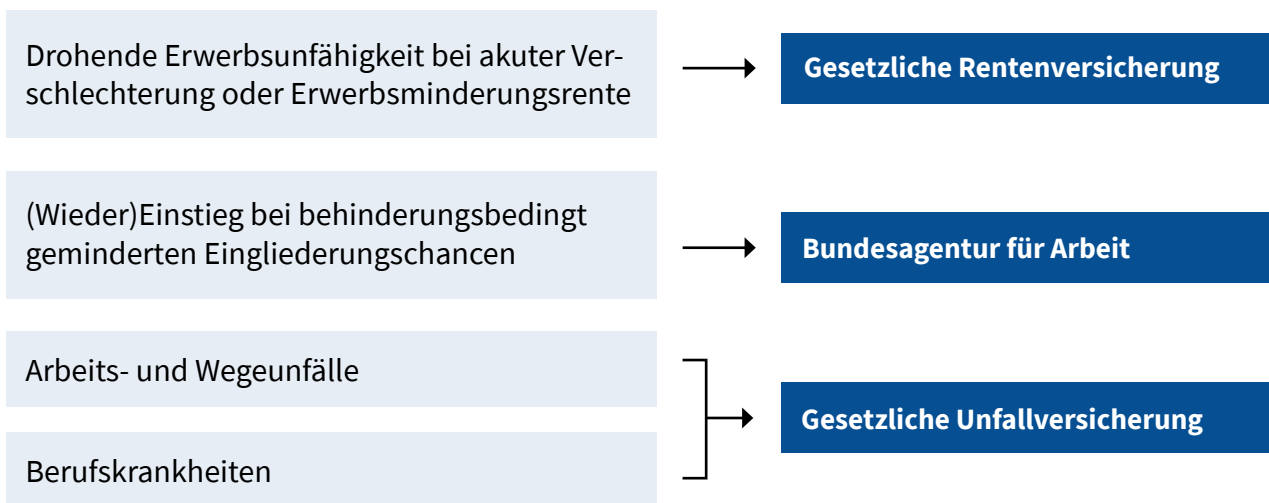
Hilfsmittel und technische Arbeitshilfen für den Arbeitsplatz spielen eine zentrale Rolle bei der selbstbestimmten Teilhabe am Arbeitsleben. Sie fördern und schützen vorhandene Fähigkeiten und gleichen behinderungsbedingte Funktionseinschränkungen aus.

## Wer ist wann zuständig?

Je nach Verwendungszweck oder Einsatzbereich eines Hilfsmittels, der Behinderungsursache und den individuellen Versicherungsvoraussetzungen gelten unterschiedliche rechtliche Regelungen und sind verschiedene Leistungsträger zuständig. **Es ist grundsätzlich möglich, bei jedem beliebigen Leistungsträger einen Antrag zu stellen.** Wer zuständig ist, klären diese untereinander innerhalb von zwei Wochen. Die folgende Übersicht dient als erste Orientierung.

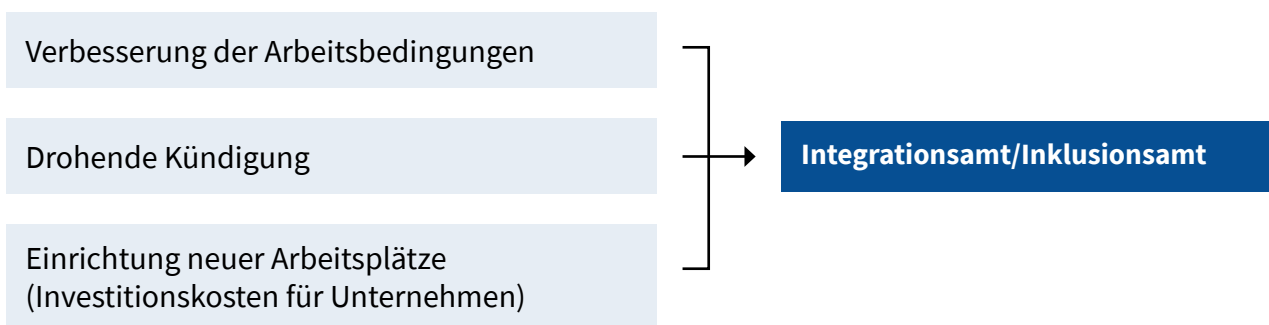
## Die wichtigsten Leistungsträger für den allgemeinen Arbeitsmarkt

### Rehabilitationsträger für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (LTA) für Beschäftigte mit Behinderungen oder drohender Behinderung



### Begleitende Hilfe im Arbeitsleben für schwerbehinderte oder gleichgestellte Beschäftigte und deren Arbeitgebende

Die Fördermittel der Integrations-/Inklusionsämter stammen aus der Ausgleichsabgabe. Daher werden sie immer nur nachrangig und als Ermessensleistung gewährt.



## Jede Förderung ist eine Einzelfallentscheidung

### Was kann bezahlt werden?

Für die behinderungsgerechte Ausstattung des Arbeitsplatzes oder der Arbeitsstätte **sind im Prinzip alle handelsüblichen Gebrauchs- und Industrieprodukte oder Sonderanfertigungen förderfähig**. Sie müssen für die berufliche Tätigkeit erforderlich sein und es darf hierfür keine arbeitsschutzrechtliche Ausstattungspflicht vorliegen. Finanzierbar sind z. B. Kommunikationstechnologien, Hebe- und Transportgeräte, Kfz-Umrüstungen oder barrierefreie Sanitäreinrichtungen. Auch die Ausbildung im Gebrauch, Wartung, Reparatur, Ersatzbeschaffung oder technische Anpassung sind förderfähig.

### REHADAT-Erklärvideo



Das Video zeigt, was bei der technischen Arbeitsanpassung zu beachten ist und wo Förderleistungen sowie beratende Unterstützung zu finden sind.

→ [Erklärvideo Hilfsmittel für den Beruf](#)

### Wer stellt den Antrag?

- Die Beschäftigten, wenn die Hilfsmittel personenbezogen sind (z. B. Braillezeile, Hörsystem).
- Die Arbeitgebenden, wenn die technischen Arbeitshilfen im Unternehmen verbleiben (z. B. Maschinen, Handläufe).

### Was ist beim Antrag zu beachten?



Der Antrag ist schriftlich, aber formlos vor der Beschaffung oder dem Beginn einer Maßnahme zu stellen. Die Genehmigung muss abgewartet werden, da sonst die Kosten nicht übernommen werden. Folgende Unterlagen müssen beispielsweise zusätzlich beigefügt werden:

- Ärztliche Bescheinigung
- Gutachten
- Kostenvoranschläge
- Nachweis der Schwerbehinderung oder Gleichstellung
- Nachweis des Arbeitsvertrags oder Tätigkeitsbeschreibung

### Was tun bei Ablehnung?



Erhalten Antragstellende einen negativen Bescheid, können sie schriftlich Widerspruch einlegen. Die Widerspruchsfrist beträgt grundsätzlich **einen Monat**.

Bei erneuter Ablehnung besteht die Möglichkeit, Klage vor dem Sozial- beziehungsweise Verwaltungsgericht einzulegen.

## Gut informiert mit REHADAT



Produktübersicht, Firmenadressen, Finanzierung

→ [REHADAT-Hilfsmittel](#)



Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (LTA)

→ [REHADAT-Lexikon](#)



Leistender Rehabilitationsträger

→ [REHADAT-Lexikon](#)



Beispielhafte Arbeitsgestaltung mit technischen Hilfsmitteln

→ [REHADAT-Gute Praxis](#)



Literatur zu Hilfsmittelversorgung

→ [REHADAT-Literatur](#)



Urteile und Gesetze zu Leistungsträgern der Hilfsmittelversorgung

→ [REHADAT-Recht](#)

